

PRIVILEGIERTER HUNDEHALTER

BGH, Urteil vom 15.12.2020 – VI ZR 224/20, NJW 2021, 778

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Die dreijährige K lebt bei Ihrer Mutter M, die vom Vater V getrennt lebt. Trotz der Trennung haben beide Elternteile gemeinsames Sorgerecht. Am 05.11.2016 ging die K mit dem V und seinem angeleiteten Hund spazieren. Für den Hund hat der Vater eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei der B-GmbH abgeschlossen, zudem kommt er allein für alle Kosten der Haltung auf. Plötzlich und für den V unvorhersehbar änderte der Hund während des Spaziergangs unvermittelt die Laufrichtung. Infolgedessen stolperte die K über die sich plötzlich straffende Hundeleine und stürzte, wodurch sie sich im Gesicht verletzte. Infolge des Sturzes entstanden der K Behandlungskosten in Höhe von 1000,00 EUR. Zwischen dem V und der K wurde in der Folgezeit folgende Vereinbarung geschlossen:

„Abtretungsvereinbarung zwischen V und K, vertreten durch M und V:

§ 1: Hiermit trete ich, V, sämtliche Ansprüche gegenüber der B-GmbH, welche mir gegen diese aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis aufgrund des Schadensereignisses vom 05.11.2016 zustehen, an K, vertreten durch M und V, ab.

§ 2: Ich, K, vertreten durch M und V, nehme die Abtretung hiermit an.“

Die K verlangt nunmehr Zahlung der 1000,00 EUR von der B-GmbH. Zu Recht?

Hinweis: Bei der Tierhalterhaftpflichtversicherung handelt es sich nicht um eine Versicherung im Sinne von § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG. Die Behandlungskosten wurden nicht durch einen Sozialversicherungsträger der K übernommen. Es ist davon auszugehen, dass die Abtretung bestimmt genug ist.



Zur Lösung
auf examensgerecht.de